

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1969

Nummer 75

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	2. 10. 1969	Zweite Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse	762
20320	27. 11. 1969	Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO)	769

2022

Zweite Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse

Vom 2. Oktober 1969

Auf Grund des § 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 2. Oktober 1969 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse vom 5. Februar 1968 (GV. NW. S. 72) in der Fassung der Ersten Satzungsänderung vom 14. November 1968 (GV. NW. S. 120) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „Buchstabe d“ durch die Worte „Buchstabe e“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird als Buchstabe d eingefügt:
„d) juristische Personen des privaten Rechts, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967 oder eines vergleichbaren Tarifvertrages fallen.“
 - b) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und erhält folgende Fassung:
„e) andere juristische Personen des privaten Rechts, deren Aufgaben öffentlich-rechtlich bestimmt sind oder die öffentliche Aufgaben erfüllen oder auf die eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluß ausübt.“
 - c) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
 - d) In Absatz 3 werden die Worte „Buchstabe d“ durch die Worte „Buchstabe d und e“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 2 werden die Worte „Buchstabe d“ durch die Worte „Buchstabe e“ ersetzt.
4. § 17 Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
„d) für das bei dem Mitglied bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bundesbahnversicherungsanstalt — Abteilung B — oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören muß oder“.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „einem Monat“ ersetzt durch die Worte „drei Monaten“.
 - b) In Absatz 3 wird dem bisherigen einzigen Satz folgender Satz vorangestellt:
„Bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet die Versicherungspflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Geburtstag fällt.“
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „beantragt“ die Worte angefügt „oder das Recht, die Beitrags-erstattung zu beantragen, erlischt.“

7. In § 28 Absatz 2 Satz 1 erhält der letzte Nebensatz folgende Fassung:
„an dem, abgesehen von dem Antrag, die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes erfüllt sind.“
8. In § 30 Absatz 1 Buchstabe d wird nach dem Wort „Abs. 3“ das Wort „Satz 2“ eingefügt.
9. § 31 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) Satz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der die Rente oder das Altersruhegeld für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht nach §§ 1278, 1283 RVO oder §§ 55, 60 AVG oder §§ 75, 80 RKG ruhte; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Kinderzuschüsse sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;“.
 - bb) Satz 1 Buchstabe b wird unter Beibehaltung der Bezeichnung „b)“ gestrichen.
 - cc) In Satz 1 Buchstabe c werden nach den Worten „nach § 7 Abs. 2 AVG“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.
 - dd) In Satz 1 Buchstabe d werden nach den Worten „des Versorgungsrentenberechtigten“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.
 - ee) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird gestrichen.
10. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erhält der Nebensatz vor den Worten „so beträgt“ folgende Fassung:
„Tritt der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein,“.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Mindestruhegehalt“ ein Komma gesetzt, und es werden die Worte „eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 Bundesbeamtengesetz“ ersetzt durch die Worte „das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) nach § 118 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles zustehen würde“.
11. § 33 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „für die“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
 - aa) die Monate, die der Ermittlung der in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechneten Versicherungsjahre zugrunde liegen,
 - bb) die Zeiten, für die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) zwar keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, aber Bei-

träge zu einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchstabe c oder d entrichtet worden sind,

nach Abzug der Zeiten des Absatzes 1 zur Hälfte;“.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Buchstabe a sind die Zeiten nach Absatz 2 Buchstabe a, bb nach Monaten und Tagen zusammenzuzählen. Je 30 Tage gelten als ein Monat; ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten. Der so ermittelten Zeit sind die Monate nach Absatz 2 Buchstabe a, aa hinzuzurechnen. Von der Summe dieser Zeiten sind die Zeiten nach Absatz 1 abzuziehen. Der verbleibende Rest ist zu halbieren und auf volle Monate aufzurunden. Die Sätze 1, 2 und 5 gelten für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Buchstabe b entsprechend.“

12. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „um den Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den sich nach Ablauf jedes dieser drei Kalenderjahre bis zum“ ersetzt durch die Worte „um die Summe der Vomhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf jedes dieser drei Kalenderjahre bis zum Ablauf des Tages vor dem“.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „teilen“ die Worte „und auf volle Deutsche Mark aufzurunden“ gestrichen.

b) In den Absätzen 2, 3 und 4 wird jeweils der letzte Satz gestrichen.

c) Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

d) In Absatz 6 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt: „es ist nach § 47 Abs. 2 zu erhöhen oder zu vermindern.“

13. In § 35 Absatz 2 wird der Punkt nach dem Wort „berechnet“ durch ein Komma ersetzt und folgender Nebensatz angefügt:

„wenn nach dem Beginn der Versicherungsrente (§ 52) weitere Beiträge entrichtet worden sind.“

14. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 1, 2 und 3 durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„Die Gesamtversorgung beträgt

a) für die Witwe eines Versorgungsrentenberechtigten 60 v. H. der Gesamtversorgung, die sich für den Verstorbenen ergeben hätte, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente wegen Eintritts der Erwerbsunfähigkeit nach § 46a neu zu berechnen gewesen wäre,

b) für die Witwe eines Pflichtversicherten, der nicht Versorgungsrentenberechtigter gewesen ist, 60 v. H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Satz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1268 Abs. 1 bis 4 RVO, § 45

Abs. 1 bis 4 AVG, § 69 Abs. 1 bis 4 RKG) in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte oder wenn nicht nach § 1268 Abs. 5 Satz 1 RVO, § 45 Abs. 5 Satz 1 AVG, § 69 Abs. 5 Satz 1 RKG ein höherer Betrag gewährt würde; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;“.

bb) Satz 1 Buchstabe b wird unter Beibehaltung der Bezeichnung „b)“ gestrichen.

cc) In Satz 1 Buchstabe c werden nach den Worten „des § 7 Abs. 2 AVG“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.

dd) In Satz 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „Verstorbenen“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.

ee) Satz 2 wird gestrichen.

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Erhält die versorgungsrentenberechtigte Witwe keine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und ist sie noch nicht 45 Jahre alt, nicht berufsunfähig oder nicht erwerbsunfähig und hat sie keine versorgungsrentenberechtigte Waise zu erziehen, so gilt Satz 1 entsprechend.“

e) Absatz 7 wird gestrichen.

15. § 41 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesamtversorgung für Waisen beträgt für die Halbwaise 12 v. H., für die Vollwaise 20 v. H. der nach § 40 Abs. 2 Satz 1 für den Verstorbenen zum Todeszeitpunkt errechneten Gesamtversorgung.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „im Falle des § 37“ ersetzt durch die Worte „trotz Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen des § 37“.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind der Kinderzuschuß sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;“.

bb) Satz 1 Buchstabe b wird unter Beibehaltung der Bezeichnung „b)“ gestrichen.

cc) In Satz 1 Buchstabe c werden nach den Worten „§ 7 Abs. 2 AVG“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.

dd) In Satz 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „Verstorbenen“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.

ee) Satz 2 wird gestrichen.

16. § 42 Absatz 4 wird gestrichen.

17. Abschnitt IV erhält folgende Überschrift:

„Abschnitt IV
Zusammentreffen, Neuberechnung und
Anpassung von Versorgungsrenten“

18. § 46 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Halbsatz 1 vor den Worten „so ist“ ersetzt durch folgenden Halbsatz: „Entstehen für eine Person gleichzeitig ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte aus einem Versicherungsverhältnis bei der Kasse und ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht.“
- b) In Absatz 3 Buchstabe a wird das Wort „höher“ ersetzt durch die Worte „nicht niedriger“.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Im übrigen ruhen in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe a der Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene und in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b der Anspruch auf Versorgungsrente aus eigener Versicherung und gegebenenfalls daneben nach § 48 bestehende Ansprüche auf Kinderzuschlag.“

19. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a

Neuberechnung der Versorgungsrente

- (1) Die Versorgungsrente ist neu zu berechnen,
 - a) wenn sich die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung ändert; dies gilt nicht, wenn die Rente oder das Altersruhegeld lediglich einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt wird,
 - b) wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Rente oder kein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen war und eine Rente oder ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird,
 - c) wenn bei einem Berechtigten ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs. 1 eintritt; dies gilt nicht, wenn
 - aa) eine Neuberechnung der Versorgungsrente bereits nach Buchstabe a oder b vorzunehmen ist,
 - bb) der Versorgungsrentenberechtigte, der vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, das 65. Lebensjahr vollendet,
 - d) wenn in den Fällen des § 40 Abs. 4 Satz 2 die versorgungsrentenberechtigten Witwe 45 Jahre alt oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig wird oder eine versorgungsrentenberechtigten Waise zu erziehen hat; das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des § 40 Abs. 4 Satz 2 erstmals oder wieder eintreten,
 - e) wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Halbwaisen sich in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Vollwaisen unwandelt oder ein Anspruch auf Versorgungsrente für Vollwaisen sich in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Halbwaisen unwandelt,
 - f) wenn ein früherer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen wieder auflebt oder ein neuer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder für Waisen entsteht,
 - g) wenn eine der nach § 42 Abs. 3 gekürzten Versorgungsrenten erlischt,
 - h) wenn sich das Mindestruhegehalt der Bundesbeamten ändert und die Gesamtversorgung des Versorgungsrentenberechtigten oder bei Hinterbliebenen die Gesamtversorgung des Verstorbenen, gegebenenfalls nach Erhöhung oder Verminderung nach § 47 Abs. 2, hinter dem nunmehr nach § 32 Abs. 5 maßgebenden Betrag zurückbleibt, jedoch nur, sofern bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zur Gewährung der neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat, die Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 vorgelegen haben.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 findet § 32 Abs. 3 keine Anwendung, wenn die Gesamtversorgung bisher nach § 32 Abs. 2 berechnet war.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist gesamtversorgungsfähige Zeit

- a) wenn die Neuberechnung erfolgt,
 - aa) weil die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c eingetreten sind,
 - bb) weil eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstmals gewährt wird, die Zeit, die nach § 33 zu berücksichtigen ist,
- b) wenn die Neuberechnung aus anderen Gründen erfolgt, die nach § 33 zu berücksichtigende Zeit ohne etwaige Pflichtversicherungszeiten, die nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente zurückgelegt worden sind.

In den Fällen, in denen die gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 97 Abs. 5 berechnet gewesen ist, ist bei einer Neuberechnung mindestens diese Zeit zu berücksichtigen.

(4) Erfolgt die Neuberechnung wegen des Eintritts eines neuen Versicherungsfalles nach § 30 Abs. 1, so ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt, falls der Versorgungsrentenberechtigte in diesem Zeitpunkt pflichtversichert ist, das sich nach § 34 ergebende, mindestens jedoch das nach § 47 Abs. 2 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Versorgungsrente bisher zugrunde gelegen hat. In allen übrigen Fällen ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das nach § 47 Abs. 2 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Versorgungsrente bisher zugrunde gelegen hat, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a und b jedoch mindestens das sich im Zeitpunkt der Neuberechnung aus § 34 Abs. 3 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bei Eintritt des Versicherungsfalles vorgelegen haben, der zur Gewährung der neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat.

(5) Ist eine Versorgungsrente für Witwen oder eine Versorgungsrente für Waisen neu zu berechnen, so gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezüge im Sinne der §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3 und 41 Abs. 5 in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie für den Monat gewährt werden, in dem die neu berechnete Versorgungsrente beginnt (§ 52).

(7) Ist die Gesamtversorgung bisher nach § 32 Abs. 5 berechnet worden oder liegt ein Fall des Absatzes 1 Buchstabe h vor, so ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) nach § 118 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz in dem Zeitpunkt zustehen würde, zu dem die Versorgungsrente neu zu berechnen ist, jedoch höchstens 75 v. H. des gegebenenfalls nach § 47 Abs. 2 erhöhten oder verminderten gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Satz 1 gilt nicht, wenn die Neuberechnung erfolgt, weil der Versorgungsrentenberechtigte nicht mehr erwerbsunfähig, sondern nur noch berufsunfähig ist.“

20. § 47 wird § 47 Abs. 1.

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Gesamtversorgung und das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt sind entsprechend Absatz 1 zu erhöhen oder zu vermindern.“

21. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Kinderzuschlag

(1) Versorgungsrentenberechtigte, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten für

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die für ehelich erklärten Kinder,
- c) die an Kindes Statt angenommenen Kinder,

- d) die Kinder aus nichtigen Ehen,
e) die unehelichen Kinder

Kinderzuschläge in der Höhe des Kinderzuschlags für Bundesbeamte. Versorgungsrentenberechtigte Witwen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten Kinderzuschläge für die in Satz 1 Buchstabe a bis d genannten Kinder des Verstorbenen.

(2) Versorgungsrentenberechtigte Waisen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Kinderzuschlag neben der Versorgungsrente, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen nicht besteht. Uneheliche Kinder des Verstorbenen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Kinderzuschlag neben der Versorgungsrente.

(3) Kinderzuschläge werden nicht für Kinder gewährt, für die bereits ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach anderen Bestimmungen, ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder ein Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.

(4) Für das Entstehen und das Erlöschen des Anspruchs sowie für den Beginn des Kinderzuschlags gelten die Vorschriften für Versorgungsrenten für Waisen entsprechend.“

22. § 49 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ ersetzt durch die Worte „nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat.“

b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Versorgungsrentenberechtigte, dessen Arbeitsverhältnis, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, beendet ist, erhält beim Tode seines Ehegatten Sterbegeld, wenn der Ehegatte zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hat. Stirbt eine versorgungsrentenberechtigte Witwe (§ 36 Abs. 1 Satz 1), so erhalten

- a) die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge,
b) die von ihr an Kindes Statt angenommenen Kinder,
c) die Verwandten der aufsteigenden Linie,
d) die Geschwister und Geschwisterkinder,
e) die Stiefkinder,
f) die unehelichen Kinder und deren Abkömmlinge
- Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zu der häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Sterbegeld wird

- a) beim Tode eines Versorgungsrentenberechtigten und beim Tode des Ehegatten eines Versorgungsrentenberechtigten ein Betrag in Höhe der nach § 47 Abs. 2 erhöhten oder verminderten Gesamtversorgung,
b) beim Tode einer versorgungsrentenberechtigten Witwe ein Betrag in Höhe der nach § 47 Abs. 2 erhöhten oder verminderten Gesamtversorgung des Verstorbenen, die der Berechnung der Gesamtversorgung der Witwe zugrunde gelegen hat,
- gewährt, höchstens jedoch ein Betrag von 1500,— Deutsche Mark. Auf das Sterbegeld ist ein von einem Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 gewährtes Sterbegeld anzurechnen.“

23. § 50 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Über den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Abfindung hinaus gezahlte Renten sind auf den Abfindungsbetrag anzurechnen.“

b) In Absatz 6 werden die Worte „§§ 42 Abs. 4 und 45 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§§ 45 Abs. 2 und 46a Abs. 1 Buchstabe g“.

24. § 52 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Buchstabe a erhalten die Satzteile nach bb folgende neue Fassung:

„mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, wenn der Versicherte keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat,

frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge — auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten —, Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt worden ist, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei dem Mitglied bestanden hat;“

bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchstabe d eingetreten ist, weil

- aa) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in den der Geburtstag fällt,
bb) das Arbeitsverhältnis beendet worden ist, mit dem Ersten des auf die Beendigung folgenden Monats;“

cc) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 eingetreten ist, mit dem Ersten des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Arbeitsverhältnis beendet worden ist; ist der Antrag erst nach diesen Zeitpunkten bei der Kasse eingegangen, so beginnt die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.“

b) Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Wird die Versorgungsrente oder Versicherungsrente neu berechnet, so beginnt die Neuberechnete Rente

- a) in den Fällen des § 46a Abs. 1 Buchstabe a und b mit dem Ersten des Monats, von dem an die Rente oder das Altersruhegeld geändert oder gewährt wird,
b) in den Fällen des § 46a Abs. 1 Buchstabe f und h mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind,
c) in den übrigen Fällen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

25. § 53 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stirbt ein Berechtigter, der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, so können nur die in § 49 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen, auch wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben, die Auszahlung verlangen.“

26. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente oder des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Änderungen nach den Rentenanpassungsgesetzen,“.
- b) Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
„9. der Verzicht auf Auszahlung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung,“.
- c) In Absatz 1 Nr. 16 werden nach den Worten „§ 36 Abs. 4“ die Worte „oder nach § 57 Abs. 1“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 wird der Punkt gestrichen, und es wird folgender Nebensatz angefügt:
„oder einen Antrag auf Überleitung nach § 68 nicht stellt.“

27. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „geleistet hat“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die nachfolgenden Worte gestrichen. Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Satz 2 gilt nicht für Bezüge, die nach §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3 oder 41 Abs. 5 berücksichtigt sind, für Leistungen aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und für Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden, mit der ein Überleitungsabkommen besteht.“
- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt nicht, wenn die Versorgungsrentenberechtigten am Tage vor dem Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne des Satzes 1 eine Versorgungsrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten hat.“

28. § 56 Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten erlischt mit dem Ablauf des Monats,
 - a) in dem der Berechtigte gestorben oder verschollen ist (§ 39 Abs. 2) oder
 - b) in dem die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen worden oder kraft Gesetzes weggefallen ist oder
 - c) der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Beiträge übergeleitet worden sind, zur Zahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente verpflichtet ist.“
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „erlischt“ das Wort „auch“ eingefügt.
- c) In Satz 3 wird nach § 47 eingefügt „Abs. 2“.

29. § 57 Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsrente“ die Worte „entsprechend § 46a“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; in Buchstabe e werden die Worte „nach beamtenrechtlichen Vorschriften“ ersetzt durch die Worte „nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen.“
- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
„Ändern sich die in Satz 2 genannten Bezüge — soweit es sich nicht um Änderungen aufgrund der Rentenanpassungsgesetze oder um allgemeine Änderungen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften

handelt —, treten solche Bezüge neu hinzu oder fallen solche Bezüge weg, so ist die Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 neu zu berechnen.“

30. § 60 erhält folgende Fassung:

„Ansprüche auf Kassenleistungen und Beiträgerstatutungen können nicht abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber, der den Anspruchsberechtigten bei der Kasse versichert hat, oder an eine andere Zusatzversorgungskasse, die dem Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebiets beigetreten ist, abgetreten werden. Die Abtretungserklärung ist der Kasse mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.“

31. § 62 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitnehmeranteil (Absatz 2) um einen der Hälfte des jeweiligen Beitragsatzes für die Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten entsprechenden Vomhundertsatz des Arbeitsentgelts (Absatz 7). Übersteigt das Arbeitsentgelt die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, so bleibt der übersteigende Betrag unberücksichtigt. Der Erhöhungsbetrag nach den Sätzen 1 und 2 vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil zu einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchstabe c oder d in Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers zu dieser Zukunftssicherung.“
- b) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- c) In Absatz 6 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
„Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) entsprechend Absatz 3 Sätze 1 und 2. Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchstabe c oder d.“
- d) In Absatz 7 treten an die Stelle der Sätze 1 bis 3 die folgenden Sätze 1 bis 5:
„Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt sind der steuerpflichtige Arbeitslohn und der nach § 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht steuerpflichtige Teil des Arbeitslohns. Unberücksichtigt bleiben jedoch
 - a) Kinderzuschläge,
 - b) Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind,
 - c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,
 - d) Krankengeldzuschüsse,
 - e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlaß der Beendigung oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden,
 - f) Jubiläumszuwendungen, die später als drei Monate nach dem Dienstjubiläum gezahlt werden,
 - g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, in dem weder sonstiges beitragspflichtiges Arbeitsentgelt noch Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß zustehen,
 - h) der Unterschiedsbetrag zwischen dem für die vom Arbeitgeber überlassene Wohnung (z. B. Werkdienstwohnung, Werkwohnung, Mietwohnung, Personalunterkunft) zu zahlenden Betrag und der ortsüblichen Miete,

- i) Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle und entsprechende geldwerte Vorteile,
- k) Mietbeiträge an Arbeitnehmer mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
- l) Schulbeihilfen,
- m) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
- n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
- o) Erfindervergütungen,
- p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen).

Hat der Arbeiter für einen Lohnabrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Lohnabrechnungszeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuß, so gilt für diesen Lohnabrechnungszeitraum als Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 der Urlaubslohn für die Tage, für die der Arbeiter Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat. In diesem Lohnabrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Dem Angestellten gezahlte Krankenbezüge sind auch dann beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 6 und 7.

e) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Lohnabrechnungszeiträume“ ersetzt durch die Worte „Zahlungszeiträume/Abrechnungszeiträume“.

f) Dem Absatz 10 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Beitragszeiten sind nur die Zeiten, für die Beiträge für laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung gezahlt werden. Beiträge für die einmaligen Zahlungen, die in einem Zeitraum geleistet werden, für den keine Beiträge aus Bezügen im Sinne des Satzes 2 zu entrichten sind, sind dem Kalendermonat zuzuordnen, auf den letztmals Beiträge aus solchen Bezügen entfallen.“

32. Dem § 66 Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn das Recht, die Erstattung der Beiträge zu beantragen, nach Absatz 1 Satz 3 erloschen ist.“

33. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird der Ausdruck „ - Abt. B - “ ersetzt durch die Worte „Abteilung B“; danach wird eingefügt:
„, die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, die Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen“.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Überleitung findet statt
a) bei einem Pflichtversicherten, dessen frühere Pflichtversicherung ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
b) bei einem Pflichtversicherten, der aus seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Versicherungsrente oder Versorgungsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung, ohne Rücksicht darauf, ob die andere

Zusatzversorgungseinrichtung die Rente weitergewährt,

- c) bei einem Pflichtversicherten, der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn diese Pflichtversicherung endet, ohne Rücksicht darauf, ob gegen die andere Zusatzversorgungseinrichtung ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist,
- d) bei einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis bei dem Mitglied nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Arbeitsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Versicherungsrente oder Versorgungsrente gewährt.

Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchstabe d des Arbeitnehmers, durchgeführt. Der Versicherte oder der Arbeitnehmer hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen. Die weiteren Einzelheiten sind im Überleitungsabkommen zu regeln.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

f) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten nach Durchführung der Überleitung als von der Kasse gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung beruht, als bei der Kasse eingetreten.“

34. § 70 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden die Worte „97 Abs. 1 Satz 4“ durch die Worte „97 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

b) Dem Buchstaben c wird folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, daß die ihnen zugrunde liegenden Beiträge bei der Berechnung der Beträge gemäß Buchstabe b berücksichtigt wurden.“

35. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Buchstabe d“ durch die Worte „Buchstabe e“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. § 62 Abs. 3 und 6 gilt nicht;“.

36. § 81 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Liegen die Voraussetzungen des § 16 in Verbindung mit § 17 für die Versicherungspflicht nicht vor, so bleibt die Versicherungspflicht so lange bestehen, wie das Arbeitsverhältnis besteht und mindestens die vor dem 1. Januar 1967 für die Zusatzversicherungspflicht maßgebenden Voraussetzungen bestehen- bleiben.“

b) In Satz 3 wird der Klammerhinweis „(§ 20 Abs. 3)“ durch „(§ 20 Abs. 3 Satz 2)“ ersetzt.

37. § 83 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Strichpunkt am Ende des Halbsatzes 1 durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt:

„und zwar, solange das Arbeitsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen bestehen bleibt. Ändern sich die Bedingungen, so tritt Versicherungspflicht ein, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.“

- b) Der bisherige Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird Satz 3, und der Satzteil „dies gilt nicht“ wird ersetzt durch die Worte „Satz 1 gilt nicht“.
- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 4 bis 7.
- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Hat ein Arbeitgeber, dessen Mitgliedschaft bei der Kasse nach dem 31. Dezember 1966 beginnt, die Zusatzversorgung eines Arbeitnehmers bis zum Erwerb der Mitgliedschaft im Wege der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versicherung bei einem Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt, so ist dieser Arbeitnehmer für das beim Erwerb der Mitgliedschaft bestehende Arbeitsverhältnis versicherungsfrei. Die Vorschriften des Absatzes 1 Sätze 2, 5, 6 und 7 sind anzuwenden. An die Stelle der in Absatz 1 Sätze 6 und 7 Halbsatz 2 angegebenen Zeitpunkte tritt der 31. Dezember 1969 oder ein Zeitpunkt, der sechs Monate nach dem Erwerb der Mitgliedschaft liegt; hat die Mitgliedschaft am 1. Januar 1967 begonnen, so beginnt die Versicherungspflicht jedoch zu diesem Zeitpunkt.“
38. In § 85 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
 „so gilt § 62 Abs. 3 und Abs. 6 entsprechend.“
39. § 87 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „Satz 1“ nach „§ 31 Abs. 2“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Zeiten, die nach wiedergutmachungsrechtlichen Vorschriften als Zeiten einer Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden sind.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Der in Absatz 2 geforderte Nachweis“ ersetzt durch die Worte „Der für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Fälle geforderte Nachweis“.
40. § 92 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „gezahlt haben,“ die Worte eingefügt „bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente“.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
 „Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gilt nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente oder Versicherungsrente.“
- c) In Absatz 2 werden nach den Worten „entrichtet haben,“ die Worte eingefügt „bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsrente oder Versorgungsrente“.
- d) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Absatz 1 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend.“
- e) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Erlischt der Anspruch auf eine Rente, die nach § 97 Abs. 1 oder Abs. 2 als Versorgungsrente oder Versicherungsrente weitergewährt worden ist, so erhält der Berechtigte, wenn er vom Erlöschen des Anspruchs auf die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente ab ununterbrochen im Sinne des Absatzes 1 pflichtversichert oder freiwillig weiter-
- versichert ist, beim erneuten Eintritt eines Versicherungsfalles als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Betrag. Für die Hinterbliebenen eines in Satz 1 genannten Berechtigten gilt Absatz 3 entsprechend.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
41. § 93 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) die Worte „vor dem 1. Januar 1967“ werden gestrichen.
- b) Nach den Worten „§§ 31 Abs. 2“, „40 Abs. 3“ und „41 Abs. 5“ werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.
42. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 20 Abs. 3“ durch „§ 20 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Worte „§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a und b“ durch die Worte „§ 31 Abs. 2 Buchstabe a“ ersetzt.
- Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Die gesamtversorgungsfähige Zeit ist nach § 97 Abs. 5 und das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 97 Abs. 6 zu berechnen, wenn dies für den Versorgungsrentenberechtigten günstiger ist.“
43. § 95 erhält folgende Fassung:
 „§ 95
 Sterbegeld
- (1) Stirbt ein Pflichtversicherter, der in das Recht dieser Satzung als Pflichtversicherter übergeführt wurde und der die Wartezeit nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Recht erfüllt hatte, vor dem 1. Januar 1972, so erhalten die in § 49 Abs. 1 genannten Personen, die zur Zeit des Todes des Pflichtversicherten zu dessen häuslicher Gemeinschaft gehört haben, ein Sterbegeld in Höhe von 500,— DM, wenn durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird, daß das Tarifrecht, das für den Verstorbenen zuletzt gegolten hat, keine Anrechnung des Sterbegeldes der Kasse auf das tarifrechtlich zu gewährende Sterbegeld vorsieht. Dem nach Satz 1 berechtigten Personenkreis wird jedoch ein Sterbegeld in Höhe von 600,— DM gezahlt, wenn nach der bisher geltenden Satzung die Höhe des Sterbegeldes unter Zugrundelegung der Beiträge des Geschäftsjahres 1966 mit 600,— DM zu bemessen war. Wer den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt hat, erhält kein Sterbegeld.
- (2) Stirbt ein Weiterversicherter, der in das Recht dieser Satzung als freiwillige Weiterversicherter übergeführt wurde oder dessen freiwillige Weiterversicherung am 1. Januar 1967 begonnen hat, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, bei dem der Versicherungsfall während einer in das Recht dieser Satzung übergeführten oder am 1. Januar 1967 begründeten freiwilligen Weiterversicherung eingetreten ist, so wird Sterbegeld nach der bisher geltenden Satzung gewährt. Die seit dem 1. Januar 1967 entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung gelten dabei im Sinne der bisherigen Vorschriften über die Wartezeit als Weiterversicherungsbeiträge.“
44. § 96 erhält folgende Fassung:
 „§ 96
 Ruhen der Versorgungsrente
- § 55 Abs. 5 gilt nicht für Berechtigte, die Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge erhalten, auf die die Anwartschaft vor dem 1. Januar 1967 eingeräumt worden ist.“

45. § 97 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Nach Satz 2 wird statt des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgender Halbsatz eingefügt:
„als im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a zusatzpflichtversichert oder freiwillig versichert gewesen gilt auf Antrag ferner eine Zusatzruhegeldberechtigte, bei der die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 bei Eintritt des Versicherungsfalles vorgelegen haben, der zu dem Anspruch auf Zusatzruhegeld geführt hat, wenn die Berechtigte das Vorliegen der Voraussetzungen nachweist.“
- bb) In Satz 3 wird nach den Worten „im Sinn des Satzes 2“ das Wort „Halbsatz 1“ eingefügt.
- cc) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Satz 1 gilt auch für eine Waise, die am 1. Januar 1967 zwar das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hatte, wenn sie vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Schul- oder Berufsausbildung aufnimmt oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen arbeitsunfähig wird.“
- dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
- ee) In dem neuen Satz 5 wird nach den Worten „§ 41 Abs. 6 ist“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 Satz 4“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.
- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) In den Fällen des Absatzes 1 sind bei der Berechnung der Versorgungsrente die in §§ 31 Abs. 2 Buchstabe a, 40 Abs. 3 Buchstabe a und 41 Abs. 5 Buchstabe a genannten Bezüge unter Einbeziehung der Erhöhungen nach den Rentenanpassungsgesetzen und der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung mit dem Betrag zu berücksichtigen, der für den Monat Dezember 1966 zustand oder zu gewähren gewesen wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht nach §§ 1278, 1279 RVO, §§ 55, 56 AVG oder §§ 75, 76 RKG geruht hätte. Ist eine Waisenrente nach § 41 Abs. 5 Buchstabe a zu berücksichtigen, die nach Artikel 2 § 35 ArVNG oder Artikel 2 § 34 AnVNG umgestellt worden ist, so bleibt davon ein Betrag von 60,70 DM unberücksichtigt.“
- d) In Absatz 9 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

II.

Übergangsvorschriften

Zahlungen aufgrund der durch Abschnitt I vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen werden von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ab geleistet. Ergeben sich aufgrund der Änderungen und Ergänzungen der Satzung nach Abschnitt I Überzahlungen, so bleiben sie, soweit sie auf den Zeitraum bis zur Neufestsetzung der Rente entfallen, in Ausgabe belassen.

III.

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse vom 5. 2. 1968 – GV. NW. S. 72 in der Fassung der Ersten Satzungsänderung vom 14. 11. 1968 – GV. NW. S. 120 – und dieser Satzungsänderung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

IV.

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) am 1. Januar 1968 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 5 Buchstabe c, Nr. 7 und Nr. 24 Buchstabe a Unterabschnitt bb;
- b) am 1. Juli 1969 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 5 Buchstabe a, Nr. 6, Nr. 12 Buchstabe a Unterabschnitt bb, Nr. 12 Buchstabe b, Nr. 18 Buchstabe a, Nr. 22, Nr. 24 Buchstabe a Unterabschnitt aa, Nr. 24 Buchstabe a Unterabschnitt cc, Nr. 25, Nr. 26 Buchstabe d, Nr. 28 Buchstabe a, Nr. 30, Nr. 31, Nr. 32, Nr. 33 und Nr. 35 Buchstabe b;
- c) am 1. Januar 1970 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 34 Buchstabe b;
- d) am 1. Januar 1967 die übrigen Änderungen.

Köln, den 2. Oktober 1969

Büroen

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Linz Wolfers

Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Zweite Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse hat der Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 31. Oktober 1969 – III A 4 – 527/69 genehmigt. Sie wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 bekanntgemacht.

Köln, den 24. November 1969

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

GV. NW. 1969 S. 762.

20320

**Verordnung
zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung
(DWVO)**

Vom 27. November 1969

Auf Grund des § 23 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (GV. NW. S. 608) wird verordnet:

Artikel I

§ 4 der Dienstwohnungsverordnung vom 9. November 1965 (GV. NW. 1966 S. 48) erhält folgende Fassung:

§ 4

Höchste Dienstwohnungsvergütung

Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der nachstehenden Aufstellung ergibt (höchste Dienstwohnungsvergütung).

Bei einem monatlichen Bruttodienstbezug von DM	bis DM	höchste Dienstwohnungsvergütung DM
---	349,99	41
350	399,99	48
400	449,99	55
450	499,99	62
500	549,99	69
550	599,99	76
600	649,99	83
650	699,99	90
700	749,99	97
750	799,99	104
800	849,99	111
850	899,99	118
900	999,99	125
1 000	1 099,99	139
1 100	1 199,99	153
1 200	1 299,99	167
1 300	1 399,99	180
1 400	1 499,99	192
1 500	1 599,99	203

Die höchste Dienstwohnungsvergütung von 203 DM erhöht sich um jeweils 10 DM für jeden weiteren Betrag von 100 DM, um den der monatliche Bruttodienstbezug 1500 DM überschreitet. Bruttodienstbezug sind das Grundgehalt, die Amtszulagen, die Stellenzulagen, die Ausgleichszulagen,

der Ortszuschlag der Stufe 4 sowie bei Professoren Zuschüsse zum Grundgehalt. Eine Änderung der höchsten Dienstwohnungsvergütung auf Grund veränderter Bruttodienstbezüge ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Besoldungsänderung folgenden Monats anzunehmen. Bei einer rückwirkenden Erhöhung der Bruttodienstbezüge gilt als Tag der Besoldungsänderung der Zeitpunkt, an dem das maßgebliche Ereignis (Verkündung des Gesetzes, Beförderung) eingetreten ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1969

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

Für den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kohlhase

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

— GV. NW. 1969 S. 769.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.